

## **A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

**der Abgeordneten Dr. Karlsböck, Dr. Belakowitsch-Jenewein  
und weiterer Abgeordneter**

**eingebraucht im Zuge der Debatte zum Tagesordnungspunkt 11, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (197 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabengesetz geändert werden (3. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 3. SRÄG 2009) (243 d.B.), in der 31. Sitzung des Nationalrats am 9. Juli 2009.**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 19 lautet:

*„19. Dem § 153 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

*„Für derartige vorbeugende Maßnahmen sind in der Satzung des Versicherungsträgers marktübliche Kostenbeiträge der/des Versicherten vorzusehen.““*

2. Artikel 4 Ziffer 12 lautet:

*„12. Dem § 69 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

*„Für derartige vorbeugende Maßnahmen sind in der Satzung des Versicherungsträgers marktübliche Kostenbeiträge der/des Versicherten vorzusehen.““*

## Begründung

Die Erweiterung des Tätigkeitsumfanges der Zahnambulatorien der Sozialversicherungsträger stellt einen Bruch der bisherigen Grundsätze des ASVG dar.

Gesamtvertraglich vereinbarte Leistungen (Kassenleistungen) sind durch einen fixen Honorartarif geregelt. Dieser wird jährlich angepasst und Zuzahlungen durch Patienten sind bei Vertragsleistungen nur im gesamtvertraglich festgelegten Umfang zulässig. Weiters ist vereinbart, dass Patienten bei Inanspruchnahme von Kassenzahnambulatorien Zuzahlungen in exakt derselben Höhe zu leisten haben wie bei niedergelassenen Kassenvertragszahnärzten. Dadurch wird eine Wettbewerbsgleichheit zwischen den niedergelassenen Zahnärzten und den Kassenambulatorien zumindest annähernd gewahrt.

Die geplante Gesetzesänderung führt dazu, dass auch im Privatbereich Leistungen von Kassenambulatorien angeboten werden sollen. Vorliegend handelt es sich um den Bereich der Zahnprophylaxe woraus sich ergibt, dass der niedergelassene Kassenzahnarzt sowie der niedergelassene Zahnarzt ohne Kassenverträge mit dem neuen Marktteilnehmer Kassenambulatorium im Wettbewerb stehen werden.

Bekanntlich erwirtschaften die Sozialversicherungsträger seit geraumer Zeit Defizite, die von der öffentlichen Hand oder durch gesetzliche Erhöhungen von Beiträgen abgedeckt werden. Nicht nur ist daher davon auszugehen, dass Kassenambulatorien subventioniert werden, sondern schon allein durch die Tatsache, dass die Einkünfte von Kassenambulatorien nicht der Steuerpflicht unterliegen, liegt ein massives Marktungleichgewicht vor.

Dazu kommt noch, dass Kassenambulatorien allein schon aufgrund ihrer Größe und dem damit verbundenen Kostendegressionseffekt einen Kostenvorteil im Vergleich zum niedergelassenen Zahnarzt haben.

Aus unserer Sicht wäre es daher das Mindeste, eine Minderung der Wettbewerbsverzerrung zumindest dadurch herbeizuführen, dass Kassenambulatorien verpflichtet werden, Kostenbeiträge in marktüblicher Höhe zu verlangen und ehestmöglich darauf hinzuwirken, dass Prophylaxe bzw. Vorbeugung im Bereich Zahnheilkunde in den Gesamtvertrag aufgenommen wird und der Patient schlussendlich keine Kosten mehr zu tragen hat.

  
  
  
  
